



L - 9905 TROISVIERGES
(GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG)

**Art: 18 des Gemeindeggesetzes
vom 13.12.1988**

Der Gemeinderat kann keinen Beschluss nehmen, wenn die Mehrheit seiner diensttuenden Mitglieder nicht gegenwärtig ist.

Wenn jedoch die Versammlung zweimal berufen ist, ohne in erforderlicher Zahl sich einzufinden, so kann sie nach einer neuen und letzten Zusammenberufung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, eine Entschliessung über diejenigen Gegenstände nehmen, welche zum dritten Male auf die Tagesordnung gesetzt ist.

Die zweite und dritte Zusammenberufung geschieht in Gemässheit der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Regeln und es soll davon Erwähnung geschehen, ob die Zusammenberufung zum zweiten oder dritten Male statt gehabt hat. Ausserdem soll die dritte Zusammenberufung wörtlich die zwei ersten Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels in Erinnerung bringen.

Ein Mitglied des Gemeinderates, welches ohne rechtmässige Ursache bei drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht gegenwärtig war, kann auf Vorschlag des Gemeinderates durch den Innenminister für seiner Stellung entlassen erklärt und als solches ersetzt werden.

Le conseil communal est prié se réunir le mercredi 18 juillet 2018 à 08.00 heures à la mairie afin de décider sur les points suivants de l'ordre du jour :

- 1) Etat des restants 2017.
- 2) Divers devis.
- 3) Divers actes notariés.
- 4) Décomptes de travaux extraordinaires.
- 5) Avis au sujet des observations présentées dans le cadre du projet de plan directeur sectoriel.
- 6) Avis concernant le projet de plan directeur sectoriel.
- 7) Création d'un poste d'architecte à raison de 50%
- 8) Divers et discussions.
- 9) Fixation du taux ICC 2019.
- 10) Fixation du taux de l'impôt foncier 2019.
- 11) Affaires du personnel.

Pour le collège échevinal,

Le bourgmestre, le secrétaire

M. Mendonça

